

Brüssel, den XXX [...](2012) XXX draft

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom XXX

zur Festlegung des Jahresarbeitsprogramms 2013 für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für transeuropäische Netze (TEN) - Bereich Energieinfrastrukturen (TEN-E)

DE DE

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

#### vom XXX

zur Festlegung des Jahresarbeitsprogramms 2013 für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für transeuropäische Netze (TEN) - Bereich Energieinfrastrukturen (TEN-E)

# DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 680/2007<sup>1</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 670/2012<sup>2</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) sowie der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze, die die Rechtsgrundlage für eine Pilotphase für eine Projektanleiheninitiative bildet,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 1364/2006/EG<sup>3</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>4</sup>, insbesondere auf die Artikel 53d, 75 und 110,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>5</sup>, insbesondere auf Artikel 90,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 75 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 und Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 geht jeder Mittelbindung zu Lasten des Haushaltsplans der Europäischen Union ein Finanzierungsbeschluss des betreffenden Organs oder der Behörden, denen das Organ entsprechende Befugnisse

\_

ABl. L 162 vom 22.06.2007, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

- übertragen hat, voran, der die wesentlichen Aspekte einer Maßnahme präzisiert, die eine Ausgabe zu Lasten des Haushalts bewirkt.
- (2) Der Rückgriff auf die gemeinsame Mittelverwaltung ist nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 670/2012) gerechtfertigt. Die Einhaltung der in Artikel 53d der Haushaltsordnung genannten Bestimmungen durch die Europäische Investitionsbank (EIB) wird überprüft. Unter Vorwegnahme der Ergebnisse dieser Prüfung kann nach Ansicht des Anweisungsbefugten angesichts der langjährigen Zusammenarbeit mit dieser Organisation eine gemeinsame Mittelverwaltung vorgeschlagen und eine Übertragungsvereinbarung mit einer internationalen Organisation gemäß den Bestimmungen von Artikel 43 der Durchführungsbestimmungen unterzeichnet werden.
- (3) Dieser Beschluss sollte die Zahlung etwaiger Verzugszinsen auf der Grundlage von Artikel 83 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 und Artikel 106 Absatz 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 abdecken.
- (4) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte der Begriff "substanzielle Änderung" im Sinne des Artikels 90 Absatz 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 definiert werden.
- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 eingesetzten Ausschusses.
- (6) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 670/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG und der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 kann für das Risikoteilungsinstrument für Projektanleihen aus den Haushaltslinien für TEN-E ein Betrag von bis zu 10 Millionen EUR für Energieprojekte neu zugewiesen werden. Falls die EIB weniger als 10 Millionen EUR für das Risikoteilungsinstrument abruft, wird der verbleibende Betrag für Finanzhilfen für Projekte im Rahmen der im Anhang genannten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verwendet, um eine möglichst effektive Nutzung der für die Realisierung von TEN-E-Projekten verfügbaren finanziellen Mittel zu gewährleisten –

# **BESCHLIESST:**

## Artikel 1

Das Jahresarbeitsprogramm 2013 für transeuropäische Energienetze (im Folgenden "Arbeitsprogramm") wird wie in Anhang I festgelegt angenommen. Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002.

#### Artikel 2

Der Höchstbeitrag zum Arbeitsprogramm wird auf 22 200 000,00 EUR<sup>6</sup> festgesetzt und aus der Haushaltslinie 32 03 02 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2013 finanziert.

Diese Mittel decken etwaige Verzugszinsen ab.

Die Durchführung dieses Beschlusses setzt voraus, dass die im Haushaltsentwurf 2013 vorgesehenen Mittel nach der Feststellung des Haushaltsplans 2013 durch die Haushaltsbehörde tatsächlich bereitgestellt werden oder dass sie im Rahmen der vorläufigen Zwölftel bereitgestellt werden<sup>7</sup>.

#### Artikel 3

Bei Aufgaben, für die laut Arbeitsprogramm die gemeinsame Mittelverwaltung zur Anwendung kommt, kann die Mittelausführung der (den) dort genannten internationalen Organisation(en) übertragen werden.

#### Artikel 4

Änderungen der Mittelzuweisungen für die Maßnahme, die insgesamt 20 % des Höchstbeitrags gemäß Artikel 2 nicht übersteigen, gelten im Sinne von Artikel 90 Absatz 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 nicht als substanziell, sofern sie sich nicht wesentlich auf Art und Ziel des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 festgesetzte Höchstbeitrag darf maximal um 20 % erhöht werden.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann solche Änderungen nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vornehmen.

Der Betrag, der für Finanzhilfen für Projekte im Rahmen der im Anhang genannten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bestimmt ist, erhöht sich um jeden Betrag bis zu 10 000 000 EUR im Rahmen des in Artikel 2 festgelegten Beitrags, der für das Risikoteilungsinstrument für Projektanleihen vorgesehen ist, jedoch von der EIB letztlich nicht abgerufen wird.

Brüssel, den

Für die Kommission Günther Oettinger Mitglied der Kommission

\_

In diesem Betrag können auch die aus zweckgebundenen Einnahmen finanzierten Beträge enthalten sein, sofern sie zum Zeitpunkt der Annahme des Finanzierungsbeschlusses bereits bekannt sind.

Der Hinweis auf die vorläufigen Zwölftel ist für Beschlüsse erforderlich, die von der Bewilligung des Haushaltsplans abhängen. Falls der Haushaltsplan am 31. Dezember nicht angenommen ist, erlaubt es der Beschluss, im Rahmen der vorläufigen Zwölftel Mittel zu binden und auszuzahlen.

# **ANHANG I**

Jahresarbeitsprogramm 2013 für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für transeuropäische Netze (TEN) - Bereich Energieinfrastrukturen (TEN-E)

# 1. BASISRECHTSAKT

Verordnung (EG) Nr. 680/2007<sup>8</sup> des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (nachstehend: "**TEN-Verordnung**").

Entscheidung Nr. 1364/2006/EG<sup>9</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG (nachstehend: "**TEN-E-Leitlinien**").

#### 2. **HAUSHALTSLINIE(N)**:

Artikel 32 03 02 — Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind.

#### 3. ZWECK

- Das Jahresarbeitsprogramm 2013 für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für transeuropäische Netze (TEN) Bereich Energieinfrastrukturen (TEN-E) soll ein effektives Funktionieren des Binnenmarktes und seine Entwicklung unterstützen, die Versorgungssicherheit stärken und die Diversifizierung der Energielieferquellen und Versorgungswege verbessern, die Entwicklung benachteiligter Regionen erleichtern und ihre Isolation verringern sowie zur nachhaltigen Entwicklung und zum Umweltschutz beitragen, unter anderem durch Nutzung erneuerbarer Energien.
- Es f\u00f6rdert ferner den Verbund, die Interoperabilit\u00e4t und den Ausbau der transeurop\u00e4ischen Energienetze sowie den Zugang zu diesen Netzen in Einklang mit dem geltenden EU-Recht.
- Das Programm ermöglicht auch den Beginn der Pilotphase der Projektanleihen-Initiative<sup>10</sup> und sorgt dafür, dass dieses Finanzinstrument für TEN-E-Projekte zur Verfügung steht, um deren Realisierung zu beschleunigen. Das Risikoteilungsinstrument für Projektanleihen ist ein gemeinsames Instrument der Kommission und der EIB, das bei einer suboptimalen Investitionslage zum Tragen kommt, in der Projekte schwer Zugang zu langfristigen Fremdfinanzierungen bekommen. Die EIB ist ein Partner im Rahmen der Risikoteilung und verwaltet den Beitrag der Europäischen Kommission zum Risikoteilungsinstrument für Projektanleihen im Namen der Union. Die genaueren Modalitäten und Bedingungen der Umsetzung des Instruments, einschließlich Monitoring und Kontrolle, werden in einer

\_

<sup>8</sup> ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1.

ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 1.

In Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 670/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG und der Verordnung (EG) Nr. 680/2007.

Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und der EIB festgelegt, in der die Bestimmungen des Anhangs der geänderten TEN-Verordnung Berücksichtigung finden.

- Besondere Beachtung finden dabei gemäß Artikel 5 Absatz 3 der TEN-Verordnung Vorhaben von europäischem Interesse, die einen Beitrag zur Erreichung folgender Ziele leisten:
  - (a) Ausbau des Netzes zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts durch Verminderung der Isolation der benachteiligten Gebiete und der Inselregionen der Union;
  - (b) Optimierung der Netzkapazität und Integration des Energiebinnenmarkts insbesondere hinsichtlich der grenzüberschreitenden Abschnitte;
  - (c) Energieversorgungssicherheit, Diversifizierung der Energielieferquellen und insbesondere Verbindungen mit Drittländern;
  - (d) Einbeziehung erneuerbarer Energiequellen
  - (e) Sicherheit, Zuverlässigkeit und Interoperabilität der zusammengeschalteten Netze.

# 4. PRIORITÄTEN UND ERWARTETE ERGEBNISSE

Die Prioritäten für Maßnahmen der EU im Bereich der transeuropäischen Energienetze im Jahr 2013 stehen in Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung und sind in Artikel 4 der TEN-E-Leitlinien definiert. Die Vorhaben von gemeinsamem Interesse, auf die in Artikel 6 Absatz 3 der TEN-E-Leitlinien Bezug genommen wird und die unter die in Anhang I der Leitlinien dargelegten Achsen für vorrangige Vorhaben fallen, haben bei der Gewährung einer finanziellen Unterstützung der EU in Form von Finanzhilfen für Projekte Vorrang (siehe Artikel 7 Absatz 1 der TEN-E-Leitlinien.

## 4.1 Im Bereich der Elektrizitäts- und Gasnetze

- (a) Anpassung und Entwicklung der Energienetze zur Unterstützung eines funktionierenden Energiebinnenmarkts, insbesondere Lösung von Problemen infolge von Engpässen, vor allem von grenzüberschreitenden Engpässen, Überlastungspunkten und fehlenden Teilstücken, sowie Berücksichtigung der Erfordernisse, die sich aus der Funktionsweise des Binnenmarktes für Elektrizität und Erdgas sowie der Erweiterung der Europäischen Union ergeben;
- (b) Errichtung von Energienetzen in Inselregionen, abgelegenen Regionen und Regionen in Randlage und äußerster Randlage unter Förderung der Diversifizierung der Energiequellen und der Einbeziehung erneuerbarer Energiequellen sowie erforderlichenfalls Anschluss dieser Netze.

#### 4.2 Im Bereich der Elektrizitätsnetze

(a) Anpassung und Entwicklung von Netzen zur Erleichterung der Integration und des Anschlusses der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen;

(b) Gewährleistung der Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union mit den Netzen der Beitritts- und Bewerberländer und denen anderer Länder Europas und des Mittelmeer- und Schwarzmeerraums.

# 4.3 Im Bereich der Gasnetze

- (a) Entwicklung von Erdgasnetzen zur Sicherung der Erdgasversorgung der EU und zur Kontrolle ihrer Erdgasversorgungssysteme;
- (b) Gewährleistung der Interoperabilität der Erdgasnetze innerhalb der EU sowie mit den Netzen der Beitritts- und Bewerberländer und denen anderer Länder Europas, des Mittelmeer- und Schwarzmeerraums, der Region des Kaspischen Meeres sowie des Nahen und Mittleren Ostens und der Golfregion und Diversifizierung der Erdgasquellen und -versorgungswege.

Für die Fortführung des Programms TEN-Energie sollten die verfügbaren finanziellen Mittel, einschließlich der Mittel im Rahmen der Projektanleihen-Initiative<sup>11</sup>, nach Ansicht der Kommission im Jahr 2013 insbesondere auf Projekte konzentriert werden, mit denen folgende Ziele erreicht werden sollen:

- Förderung der Diversifizierung von Energielieferquellen und Versorgungswegen, um die Versorgungssicherheit der EU zu stärken
- Verringerung der Engpässe, der Überlastungspunkte und der fehlenden Verbindungsstücke
- Förderung der Entwicklung und Netzintegration erneuerbarer Energieträger
- Ausbau der unterirdischen Gasspeicherkapazitäten
- Aufstockung der Kapazitäten für die Übernahme, Speicherung und Rücküberführung von Flüssiggas (LNG) in den gasförmigen Zustand
- Förderung des Baus von Hochdruck-Gasleitungen für die Beförderung von Erdgas in die Regionen der EU
- Verbesserung der Flexibilität des bestehenden Gasnetzes, vor allem durch bidirektionalen Lastfluss.

# 5. ZEITPLAN FÜR DIE AUFFORDERUNGEN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist im Zeitraum Januar-Februar 2013 vorgesehen.

#### 6. RICHTBETRAG

Die für dieses Programm im Jahr 2013 zur Verfügung stehende Mittelausstattung der EU

In Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 670/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG und der Verordnung (EG) Nr. 680/2007.

beträgt **22 200 000,00 EUR**<sup>12</sup>, von denen ein Betrag von bis zu 10 Millionen EUR für das Risikoteilungsinstrument für Projektanleihen der EIB vorgesehen ist. Für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2013 ist für Finanzhilfen für Vorhaben im Bereich des transeuropäischen Energienetzes ein Richtbetrag von insgesamt 12 200 000 EUR vorgesehen.

Der endgültige Betrag, der für das Risikoteilungsinstrument für Projektanleihen verwendet werden soll, wird im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 670/2012 des Europäischen **Parlaments** und des Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG und der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 auf der Basis des Mittelübertragungsantrags festgelegt, den die Kommission vor dem 31. Dezember 2012 erhalten wird. Falls weniger als 10 Millionen EUR beantragt werden, wird der verbleibende Betrag für Finanzhilfen für Vorhaben im Rahmen der oben genannten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verwendet werden. Falls erforderlich wird eine Reserveliste ausgewählter Projekte erstellt.

# 7. KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

# 7.1 Förderfähige Antragsteller

Mit Ausnahme des Beitrags zum Risikoteilungsinstrument für Projektanleihen, für den besondere Bestimmungen gelten<sup>13</sup>, sind Vorschläge für Vorhaben förderfähig, für die ein schriftlicher Finanzhilfeantrag durch einen Antragsteller der folgenden Kategorien eingereicht wird:

- einzelne Mitgliedstaaten oder mehrere Mitgliedstaaten (gemeinsam);
- öffentliche oder private Unternehmen oder Körperschaften (einzeln oder gemeinsam) mit Zustimmung des (der) unmittelbar vom Vorhaben betroffenen Mitgliedstaates (Mitgliedstaaten);
- internationale Organisationen (einzeln oder gemeinsam) mit der Zustimmung aller von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten
- von einem gemeinsamen Unternehmen mit Zustimmung aller von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten.

Von natürlichen Personen eingereichte Projektvorschläge kommen für eine Förderung nicht in Betracht.

Für Projektvorschläge, die von Drittländern oder von außerhalb der EU niedergelassenen juristischen oder natürlichen Personen eingereicht werden, können in keinem Fall Mittel gewährt werden.

# 7.2 Förderfähige Vorhaben

Vorbehaltlich der Annahme des Haushalts 2013.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 670/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012) werden die genauen Modalitäten und Bedingungen der Umsetzung des Risikoteilungsinstruments für Projektanleihen in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und der EIB festgelegt.

#### 7.2.1 Gemeinsames Interesse

Nur Vorhaben im Zusammenhang mit einem oder mehreren der in den TEN-E-Leitlinien<sup>14</sup> ausgewiesenen Vorhaben von gemeinsamem Interesse kommen für eine finanzielle Unterstützung der EU durch Finanzhilfen und das Risikoteilungsinstrument für Projektanleihen in Betracht.

# 7.2.2 Einhaltung des EU-Rechts

Die Vorhaben und Maßnahmen, die EU-Mittel für den Bereich der transeuropäischen Netze erhalten, werden im Einklang mit dem EU-Recht durchgeführt und berücksichtigen alle einschlägigen Politikfelder der EU, insbesondere Wettbewerb, Umweltschutz und öffentliches Auftragswesen, wie im betreffenden Artikel der TEN-Verordnung festgelegt<sup>15</sup>.

# 7.2.3 Weitere Finanzierungsquellen

Das Vorhaben muss eine Kofinanzierung vorsehen und darf einen Gewinn des Empfängers weder bezwecken noch zur Folge haben 16.

Für Maßnahmen, die Mittel aus anderen EU-Finanzierungsquellen erhalten, wird keine finanzielle Unterstützung der EU gewährt<sup>17</sup>. Auf keinen Fall können ein und dieselben Kosten zweimal aus dem Haushalt finanziert werden<sup>18</sup>.

# 7.3 Verbot der rückwirkenden Förderung

Ausgaben sind ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags auf finanzielle Unterstützung förderfähig.

Die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Unterstützung der EU für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht zulässig<sup>19</sup>.

#### 7.4 Ausschlussgründe

In der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird die Kommission die Antragsteller auf die Artikel 93 bis 96 und Artikel 114 der Haushaltsordnung sowie auf Artikel 133 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung hinweisen.

# 8. AUSWAHLKRITERIEN

Antragsteller, die sich an der oben genannten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beteiligen, müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeit während der Dauer der Durchführung des geförderten Projekts aufrechterhalten und sich an seiner Finanzierung beteiligen können. Ferner müssen sie über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die vorgeschlagene Maßnahme vollständig durchführen zu können.

-

In Artikel 6 der TEN-E-Leitlinien sind "Vorhaben von gemeinsamem Interesse" ausgewiesen, die die vorgenannten Ziele erfüllen.

Artikel 12 der TEN-Verordnung.

Gemäß Artikel 109 der Haushaltsordnung.

Einschl. Euratom.

<sup>18</sup> Gemäß Artikel 111 der Haushaltsordnung.

<sup>19</sup> Gemäß Artikel 112 der Haushaltsordnung.

# 8.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen finanziell in der Lage sein, die Maßnahme, für die eine Finanzhilfe beantragt wird, vollständig durchzuführen, und müssen den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres vorlegen. Die betreffenden Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit gilt nicht für Mitgliedstaaten, öffentliche Stellen, gemäß Artikel 187 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegründete gemeinsame Unternehmen und internationale Organisationen<sup>20</sup>.

# 8.2 Technische Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen technisch und operativ in der Lage sein, das Vorhaben, für das eine Finanzhilfe beantragt wird, vollständig durchzuführen. Dies haben sie durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (Nachweis über die Erfahrung des Antragstellers mit der Durchführung gleichartiger Maßnahmen).

Der Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit ist von allen Antragstellern zu erbringen. Informationen, die von Antragstellern eingereicht wurden, die seit 2004 TEN-E-Zuschüsse erhalten haben, können bei der Bewertung der technischen Leistungsfähigkeit dieser Antragsteller berücksichtigt werden.

#### 9. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Nur Vorschläge, die für die oben genannte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingereicht werden und die Förder-, Ausschluss- und Auswahlkriterien erfüllen, werden nach den folgenden Vergabekriterien bewertet werden, die vor allem der Beurteilung der Qualität der Vorschläge dienen. Diese in der TEN-Verordnung (Artikel 5) festgelegten Kriterien gelten einheitlich für alle Projektvorschläge.

- Projektreife
- Notwendigkeit der Überwindung finanzieller Hindernisse
- stimulierende Wirkung der EU-Förderung auf die öffentliche und private Finanzierung
- Solidität der Finanzierung
- sozioökonomische Auswirkungen
- Umweltfolgen
- Wert des Beitrags für die Durchgängigkeit und Interoperabilität des Netzes und die Optimierung seiner Kapazität
- Wert des Beitrags für die Verbesserung der Dienstleistungsqualität sowie der Sicherheit und Gefahrenabwehr

Artikel 176 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung.

# • Qualität des Antrags

# 10. FÖRDERFORMEN

Die ausgewählten Vorschläge werden gemäß der geänderten TEN-Verordnung über die Grundregeln für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der EU für transeuropäische Netze finanziert. Die finanzielle Unterstützung der EU erfolgt in Form von Finanzhilfen für Studien und Arbeiten und in Form des Risikoteilungsinstruments für Projektanleihen.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 670/2012) werden die genauen Modalitäten und Bedingungen der Umsetzung des Risikoteilungsinstruments für Projektanleihen in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und der EIB festgelegt.

Die finanzielle Unterstützung der EU darf bei Studien nicht mehr als 50 % der förderfähigen Kosten und bei Arbeiten nicht mehr als 10 % dieser Kosten betragen.